

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.10.2012

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.21-37/11

Zulassungsnummer:

Z-40.21-499

Geltungsdauer

vom: **5. Oktober 2012**

bis: **5. Oktober 2017**

Antragsteller:

Nalco Deutschland GmbH

Ludwig-Landmann-Straße 405
60486 Frankfurt

Zulassungsgegenstand:

Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD)

Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit
20 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälterkombinationen gemäß Anlage 1 mit den Bezeichnungen "Nalco Porta-Feed System 230 liter plastic Micro Plus Base Unit and containment Basin" (im Weiteren bezeichnet als "Behälterkombination Micro"), "Nalco Porta-Feed System 416 liter plastic Mini Base Unit and containment Basin" (im Weiteren bezeichnet als "Behälterkombination Mini"), "Nalco Porta-Feed System 770 liter plastic Junior Base Unit and containment Basin" (im Weiteren bezeichnet als "Behälterkombination Junior"), die jeweils aus einem im Rotationsformverfahren hergestellten Behälter mit einem Fassungsvermögen von 261 l, 450 l bzw. 770 l, einer Auffangvorrichtung mit einem Fassungsvermögen von 390 l, 540 l bzw. 890 l sowie aus einer Palette und ggf. einem Sockel aus Polyethylen (PE-LMD) bestehen. Die Behälter sind mit einem Stutzen mit Flansch unterhalb der Oberkante der Auffangvorrichtung ausgestattet. Im Domdeckel der Behälter sind Stutzen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung und zum Entleeren angebracht.

(2) Die Behälterkombinationen dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälterkombinationen so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die Behälter dürfen zur ortsfesten, drucklosen, oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C und einem Abminderungsfaktor 1,0 gemäß der Medienliste 40.1.1¹ bei einer in dieser Medienliste ggf. genannten maximalen Temperatur der Lagerflüssigkeiten, höchstens jedoch bei +30 °C – wobei kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) zulässig sind – verwendet werden.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG². Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälterkombinationen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ Medienlisten 40 für Behälter, Auffangwannen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe September 2011, erhältlich beim DIBt; darin Medienliste 40.1.1 für PE

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.21-499

Seite 4 von 9 | 5. Oktober 2012

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Behälterkombinationen sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Konstruktionsdetails der Behälterkombinationen müssen der Anlage 1 bis 1.15 sowie den im DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Die Behälter weisen Stutzen am Flansch des Behälterdoms sowie einen Stutzen mit Flansch in unmittelbarer Nähe des Behälterbodens unterhalb des Randes der Auffangvorrichtung auf.

2.2.3 Standsicherheit

Die Behälter sind unter den geltenden Anwendungsbedingungen bis zu einer Betriebstemperatur von 30 °C standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-LMD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)³. Zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Flammeinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen wird und andererseits thermisch nicht geschädigt wird.

(3) Die Behälterkombinationen dürfen nur in den nachfolgend aufgeführten Werk auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung von der Zertifizierungsstelle positiv beurteilten Behälterkombinationen gefertigt wurden:

Promens Deventer BV
P.O. Box 41
7400 AA Deventer
Zweedsestraat 10
7418 BG Deventer
Niederlande

(4) Bei wesentlichen Änderungen an der Rotationsanlage ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen) entscheidet.

(5) Für den Zulassungsgegenstand gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Hersteller in diesem Sinne. Ist der Hersteller des Zulassungsgegenstandes nicht auch Hersteller der Bestandteile der Behälterkombinationen, so muss er vertraglich sicherstellen, dass diese einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle unterliegen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3 erfolgen.

³ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.21-499

Seite 5 von 9 | 5. Oktober 2012

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälterkombinationen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälterkombination, bestehend aus Innenbehälter und Auffangvorrichtung an der Auffangvorrichtung gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsdatum,
- Nenninhalt des Behälters bei einem zulässigen Füllungsgrad (gemäß ZG-ÜS⁴) in Liter,
- Werkstoff für Behälter und Auffangvorrichtung (die verwendete Formmasse muss aus der Kennzeichnung hervorgehen z. B. "PE-LMD - Lupolen 3621 M RM"),
- zulässige Betriebstemperatur,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb,
- Vermerk "Außenaufstellung nicht zulässig",
- Vermerk "Nur für Lagermedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-499".

(3) Die zum zulässigen Füllungsgrad gehörende Füllhöhe ist am Behälter bzw. am Füllstandsanzeiger zu kennzeichnen (Füllstandsmarke-Maximum).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälterkombination mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälterkombination nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Behälterkombinationen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Behälterkombinationen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss für die Werkstoffe mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1.1 und für die Behälter und Auffangvorrichtungen mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1.2 aufgeführten Prüfungen einschließen.

4

ZG-ÜS: Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen - Überfüllsicherungen, Stand: Juli 2012

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2), regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälterkombination entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (1), durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Behälterkombinationen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälterkombinationen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälterkombinationen dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁵ sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälterkombination führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Beim Transport oder der Montage beschädigte Behälterkombinationen dürfen nicht verwendet werden, soweit die Schäden die Dichtheit oder die Standsicherheit der Behälterkombinationen mindern. Eine Instandsetzung der Behälterkombinationen ist nicht zulässig.

(3) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

(4) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälterkombinationen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(5) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149⁷ sind die Behälterkombinationen ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

4.2 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist TRbF 20⁸, Abschnitt 9 zu beachten.

(2) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand vermieden werden.

(3) Die Behälter sind mit einer Füllstandsanzeige auszurüsten.

4.3 Montage

4.3.1 Allgemeines

(1) Die Behälterkombinationen sind in Räumen von Gebäuden, vor UV-Strahlung geschützt so aufzustellen, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(2) Die Behälterkombinationen müssen vollständig auf einer ebenen, biegesteifen und glatten Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten ebenen Auflagerfläche stehen.

(3) Die Behälterkombinationen müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Füllstand, Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.

(4) Die Behälterkombinationen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Raum.

⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

⁶ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

⁷ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

⁸ TRbF 20 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager, Hrsg.: BArbBl. 4/2001 S. 60, geändert BArbBl. 2/2002 S. 66 und BArbBl. 6/2002 S. 63

(5) Das Kennzeichnungsschild (Gravurschild) muss sich an einer begehbaren Seite der Behälterkombinationen befinden. Die ggf. vorhandene Füllstandsanzeige muss gut ablesbar sein.

4.3.2 Rohrleitungen

(1) Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 20⁸, Abschnitt 9.1.2 entsprechen. Sie müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht absperrbar sein. Sie sind, einschließlich der Rohrverbindungen, so auszulegen, dass sie bei einem Überdruck von 0,3 bar dicht bleiben.

(2) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand vermieden werden.

(3) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Behälter dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 Ziffer (3) mit den dort genannten Einschränkungen verwendet werden.

(2) Die Lagerung verunreinigter Medien ist nicht zulässig, wenn die Verunreinigungen zu einem anderen Stoffverhalten führen.

5.1.2 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

5.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälterkombinationen folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.21-499,
- Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises der verwendeten Überfüllsicherung (wenn im Lieferumfang enthalten).
- Montageanleitung zur Aufstellung der Behälterkombinationen.

5.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter, an geeigneter Stelle ein dauerhaft sichtbares Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (3) einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20⁸ und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁵ sind einzuhalten.

(3) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem auf dem Schild nach Absatz (1) entspricht und die Temperatur des einzufüllenden Mediums nicht zur Überschreitung der zulässigen Betriebstemperatur nach Abschnitt 1 (3) führt. Außerdem ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Überfüllsicherung im ordnungsgemäßen Zustand ist.

(4) Die Befüllung und Entleerung hat über fest angeschlossene Leitungen (Rohre oder Schläuche) zu erfolgen, sofern die wasser- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften hiervon keine Ausnahme vorsehen.

(5) Die Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen. Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des zulässigen Füllungsgrades nach Abschnitt 5.1.2 zu überprüfen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.21-499

Seite 9 von 9 | 5. Oktober 2012

(6) Die Behälter dürfen für Zwecke des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortfeste Lagerung) nur im leeren Zustand transportiert werden. Die Aufstellposition der Behälter im befüllten oder teilbefüllten Zustand darf nicht verändert werden.

(7) Eine wechselnde Befüllung der Behälter mit unterschiedlichen Medien ist nicht zulässig.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁵ sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälterkombinationen führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers zu klären.

(3) Die Reinigung des Innern von Behältern (z. B. für eine Inspektion) unter Verwendung von Lösungsmitteln ist unzulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

5.3 Prüfungen

5.3.1 Funktionsprüfung/Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Nach Aufstellung der Behälterkombinationen und Montage der entsprechenden Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Belüftungs- und Entnahmeleitungen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

5.3.2 Laufende Prüfungen/Prüfungen nach Inbetriebnahme

(1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich die Behälter durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter ggf. zu entleeren.

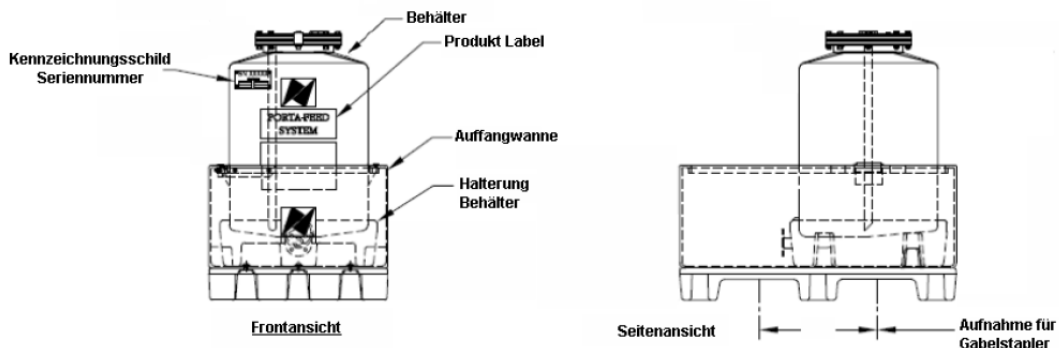
(2) Die Funktionsfähigkeit der ggf. vorhandenen Überfüllsicherung ist nach Maßgabe des zugehörigen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises, mindestens jedoch vor jeder Befüllung zu prüfen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

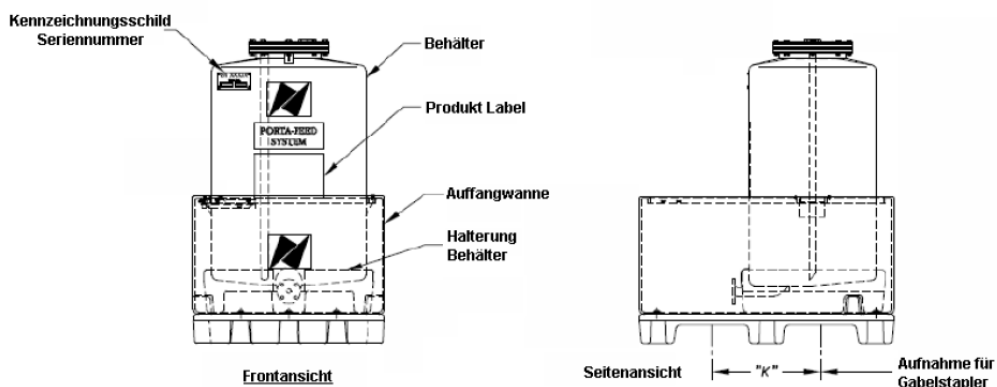
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

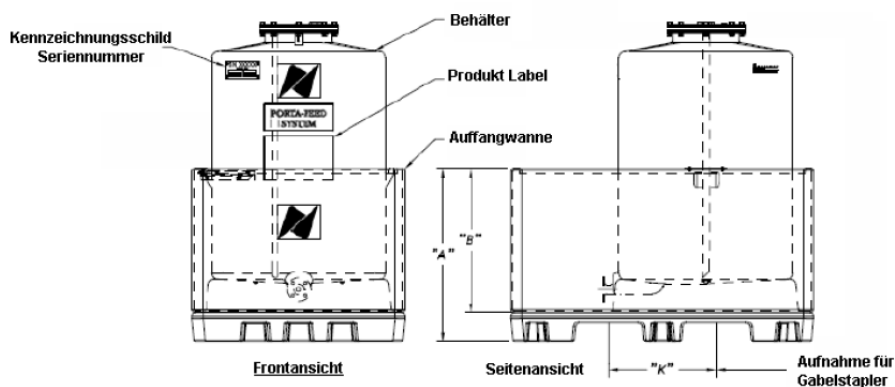
Behälterkombination Micro



Behälterkombination Mini



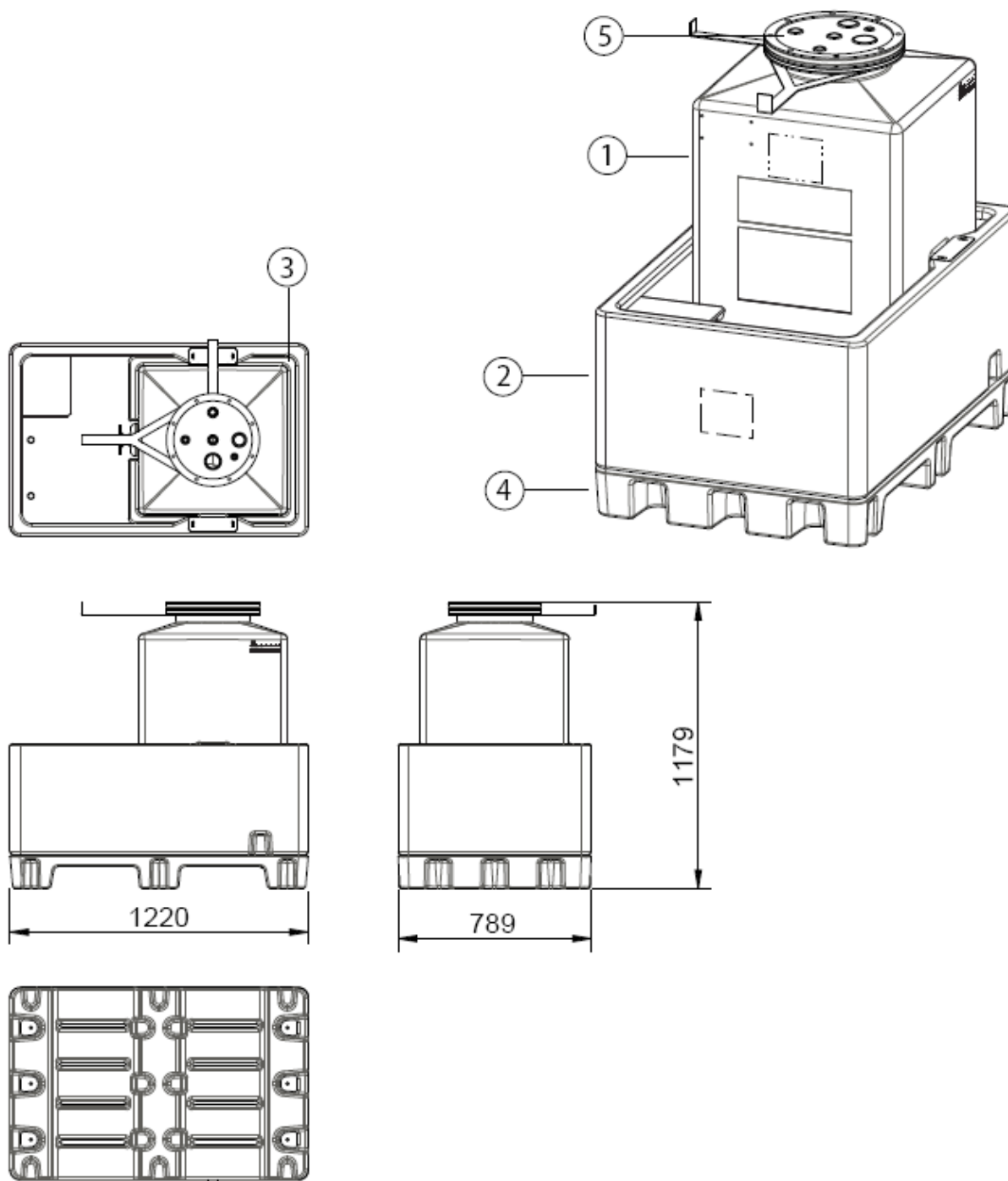
Behälterkombination Junior



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Nalco Porta-Feed System Behälterkombinationen Micro, Mini und Junior Übersicht

Anlage 1

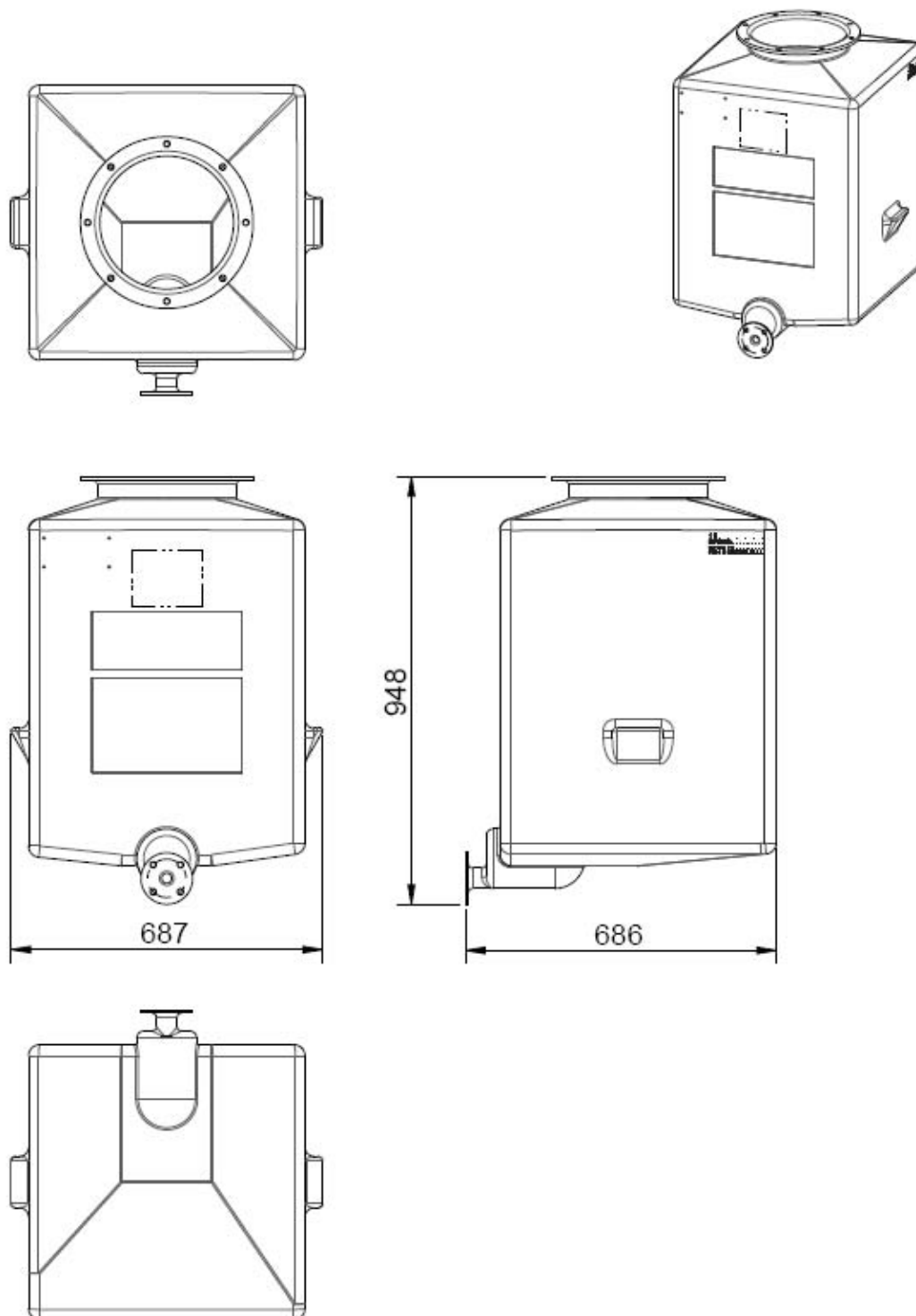


Teilnr.	Beschreibung	Anlage
1	Behälter	1.2
2	Auffangvorrichtung	1.3
3	Sockel	1.4
4	Palette	1.5
5	Deckel	1.6

Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System 230 liter plastic Micro Plus Base Unit and containment Basin
 Übersicht

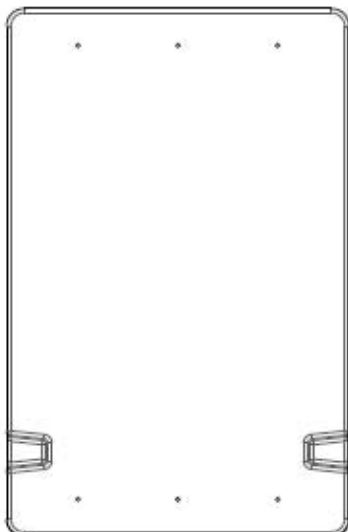
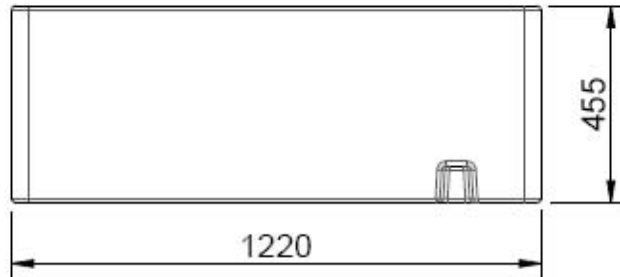
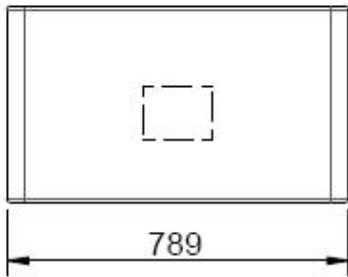
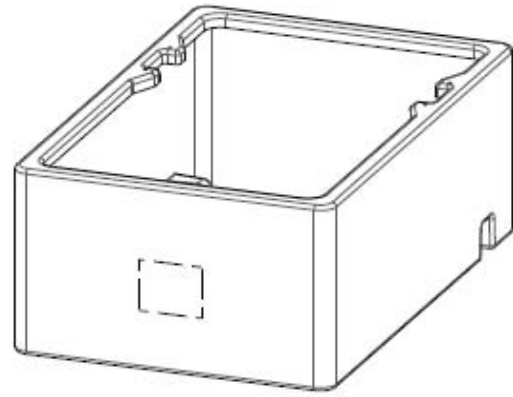
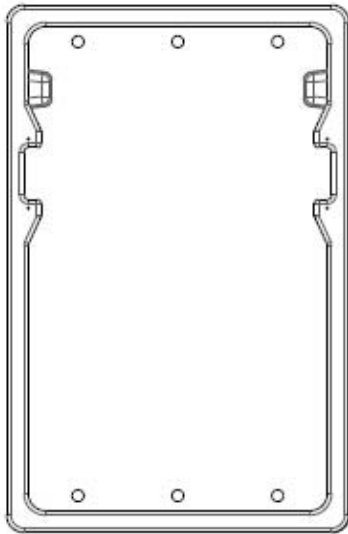
Anlage 1.1



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System 230 liter plastic Micro Plus Base Unit and containment Basin Behälter

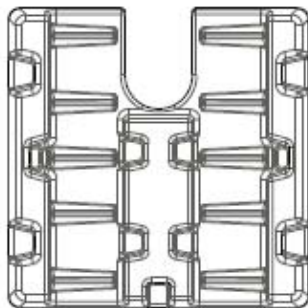
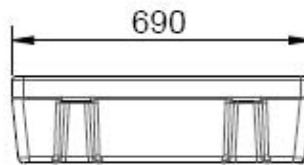
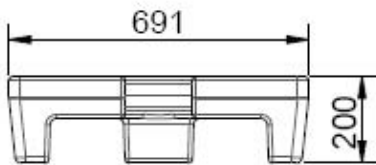
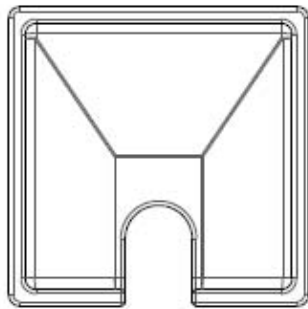
Anlage 1.2



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System 230 liter plastic Micro Plus Base Unit and containment Basin
Auffangvorrichtung

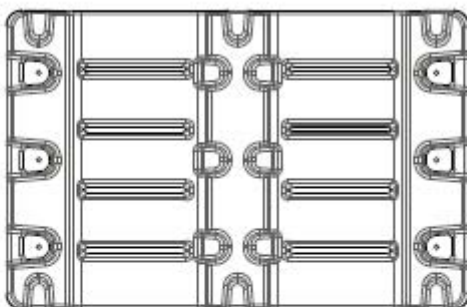
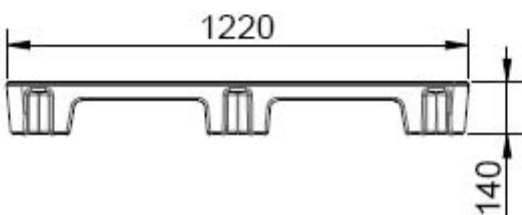
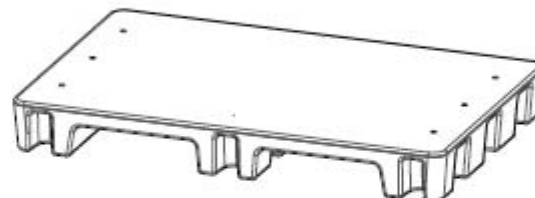
Anlage 1.3



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen
(PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System
Sockel

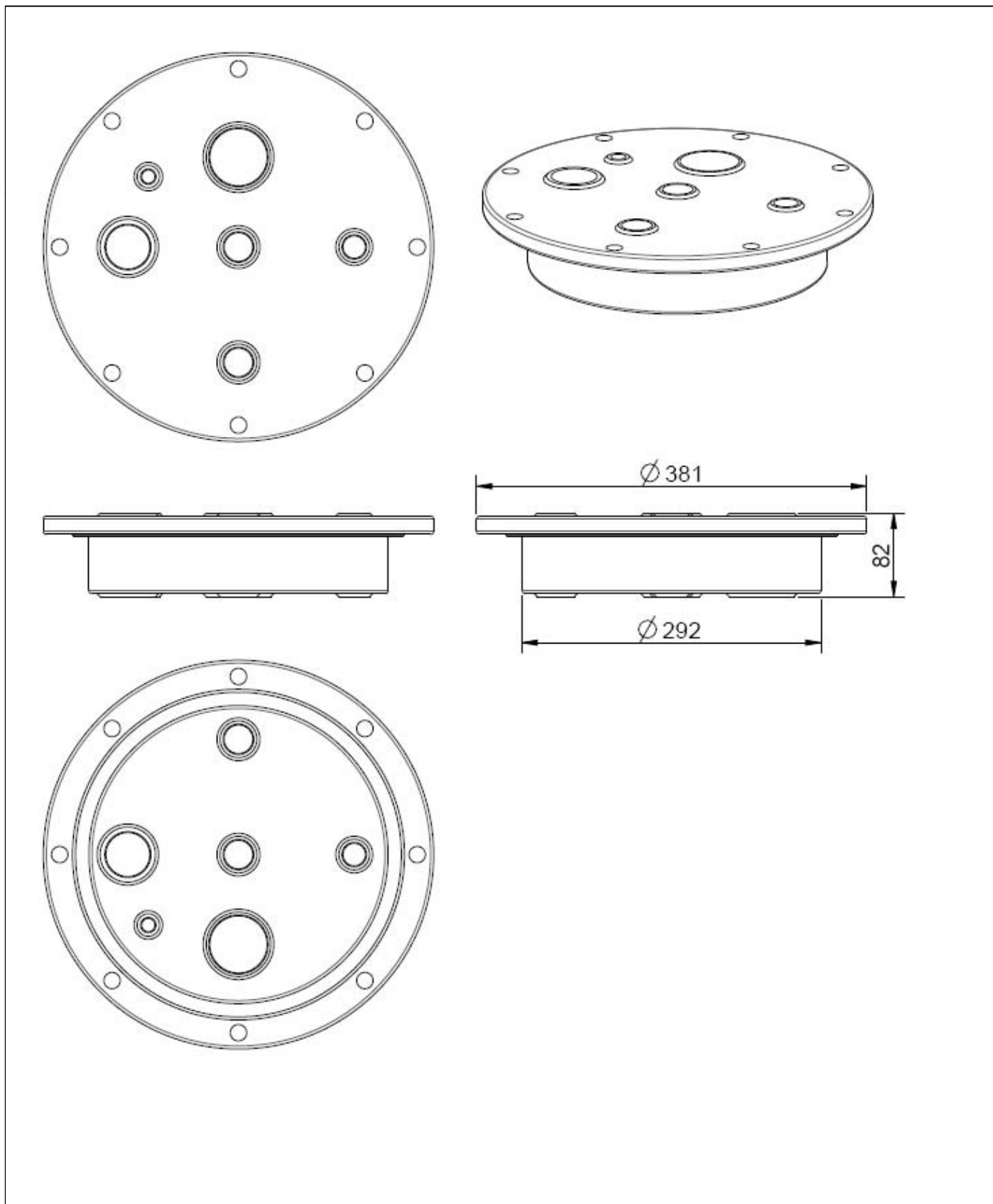
Anlage 1.4



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Nalco Porta-Feed System 230 liter plastic Micro Plus Base Unit and containment Basin Palette

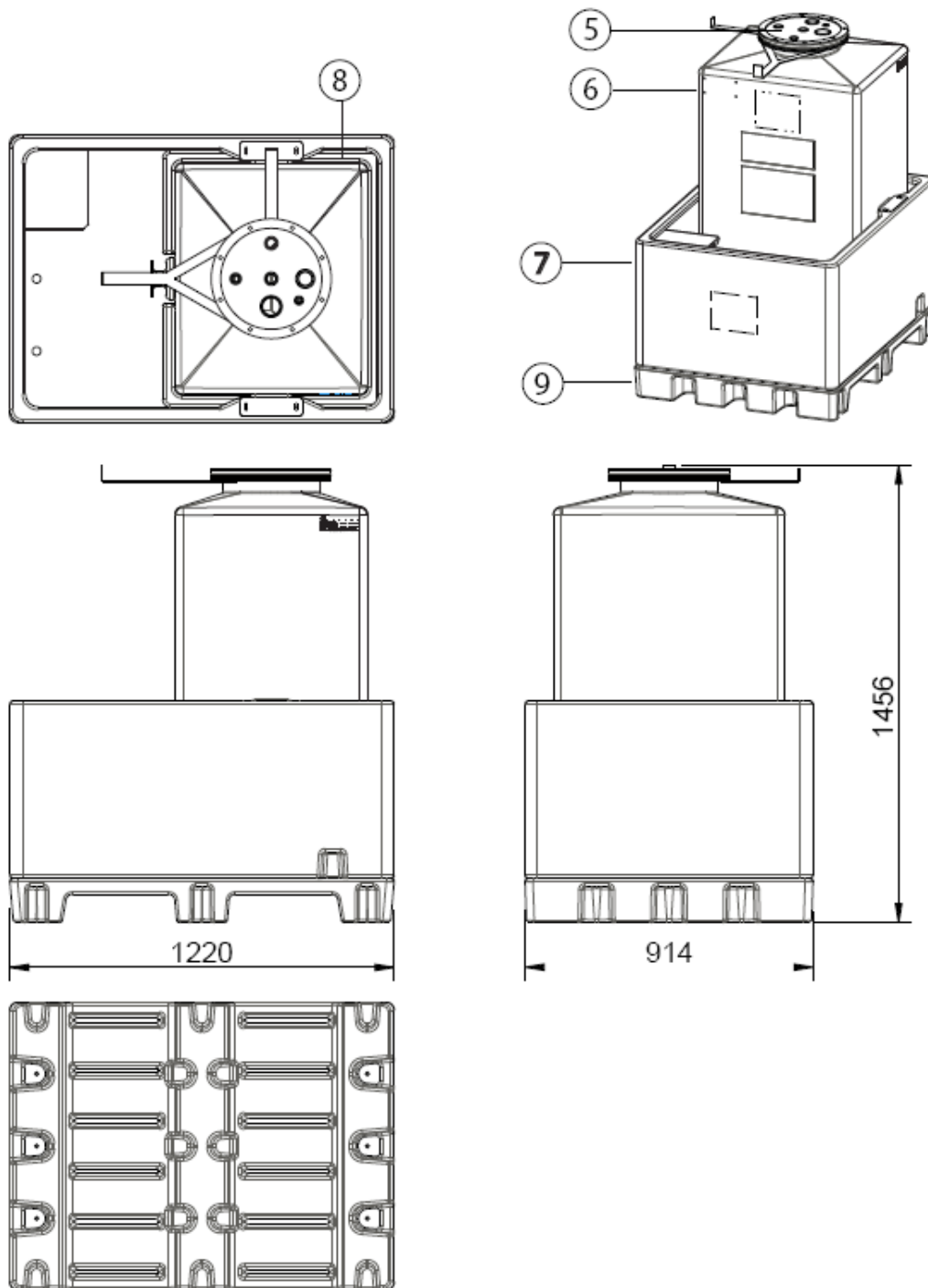
Anlage 1.5



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Nalco Porta-Feed System 230 liter plastic Micro Plus Base Unit and containment Basin Deckel

Anlage 1.6

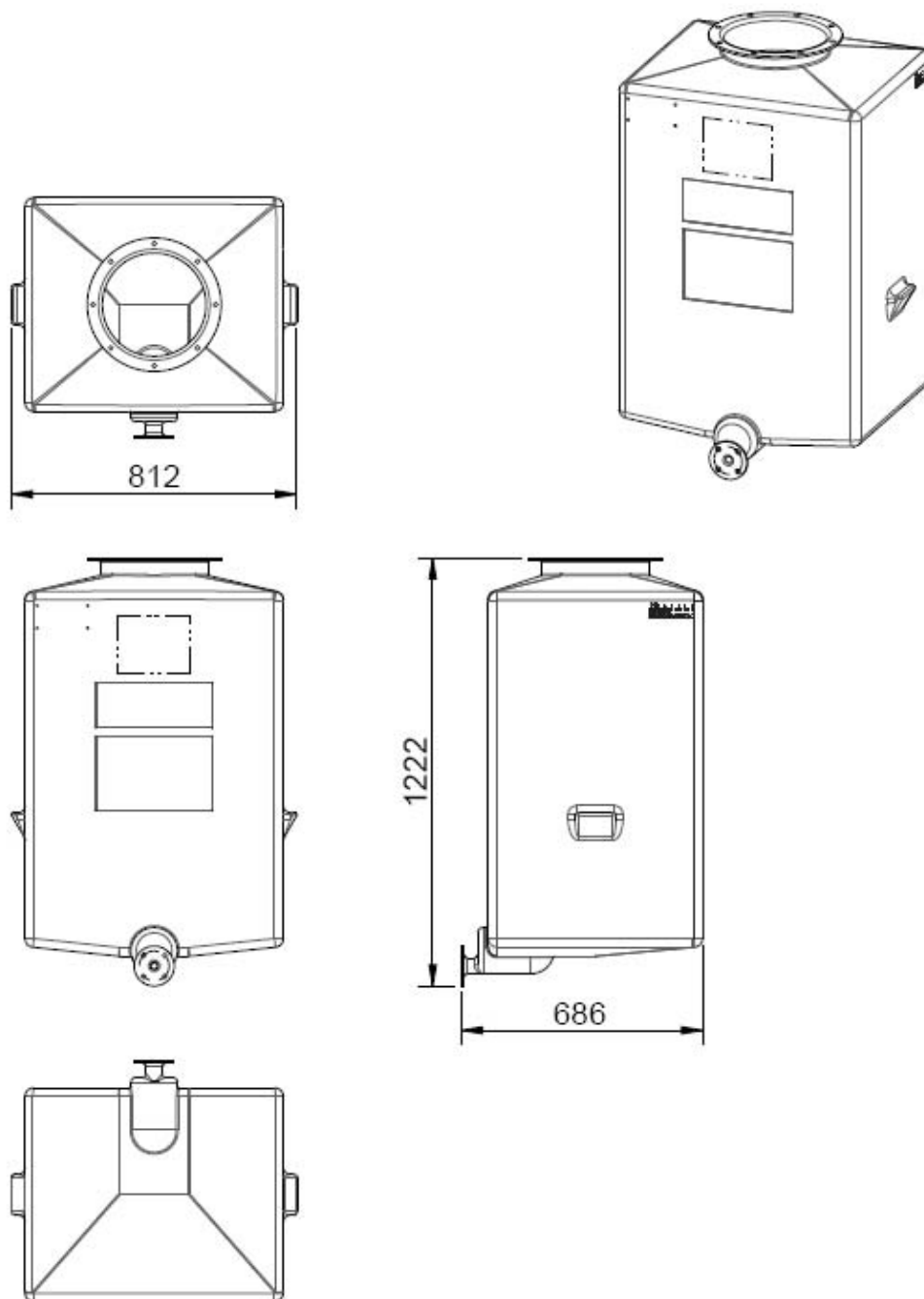


Teilnr.	Beschreibung	Anlage
6	Behälter	1.8
7	Auffangvorrichtung	1.9
8	Sockel	1.10
9	Palette	1.11
5	Deckel	1.6

Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Nalco Porta-Feed System 416 liter plastic Mini Plus Base Unit and containment Basin
 Übersicht

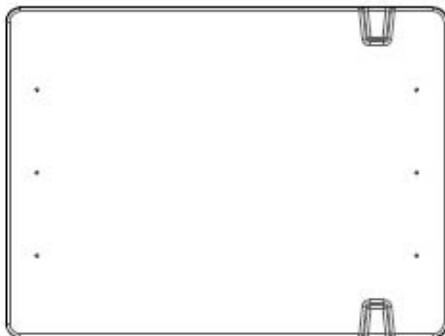
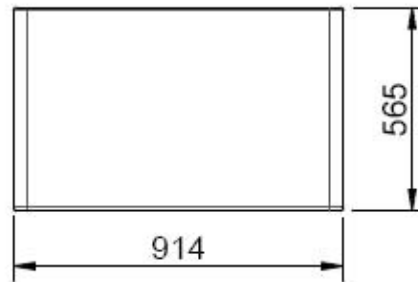
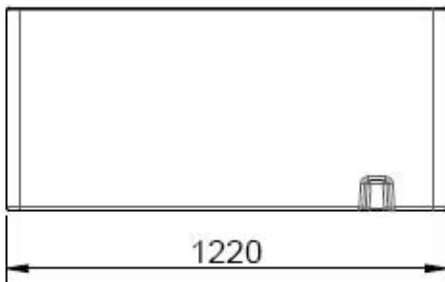
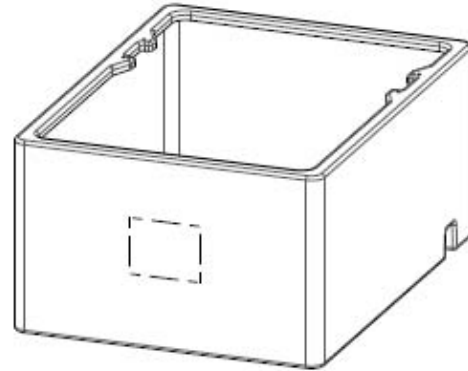
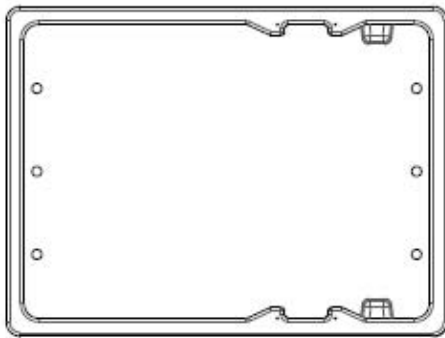
Anlage 1.7



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System 416 liter plastic Mini Plus Base Unit and containment Basin Behälter

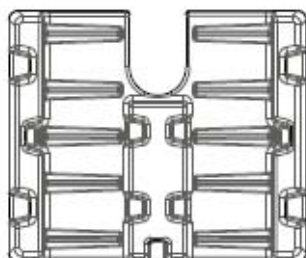
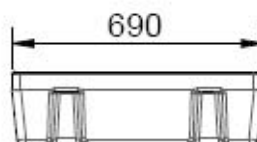
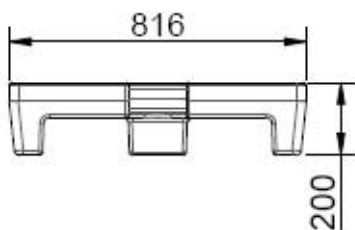
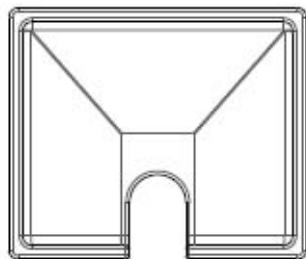
Anlage 1.8



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System 416 liter plastic Mini Plus Base Unit and containment Basin
Auffangvorrichtung

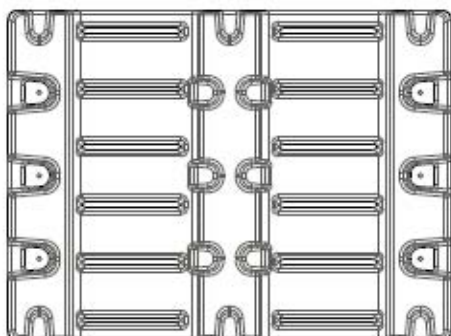
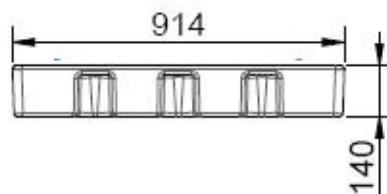
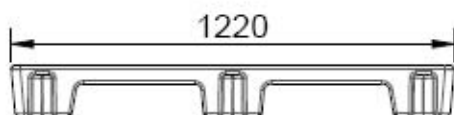
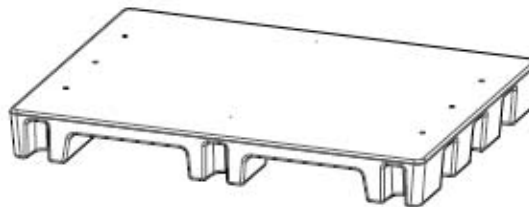
Anlage 1.9



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Nalco Porta-Feed System 416 liter plastic Mini Plus Base Unit and containment Basin Sockel

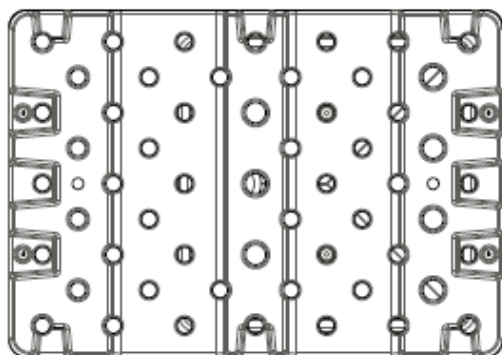
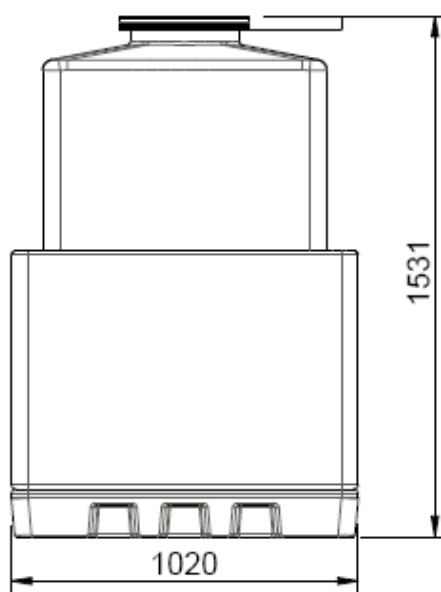
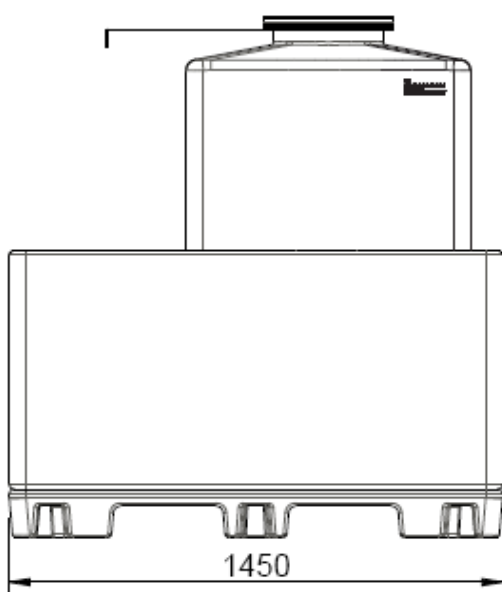
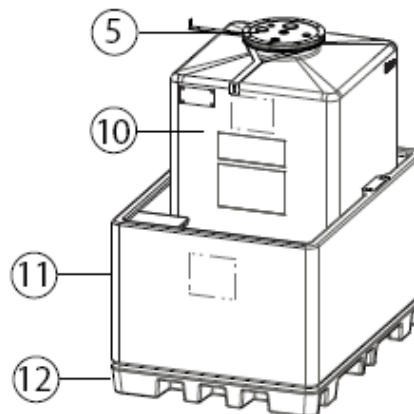
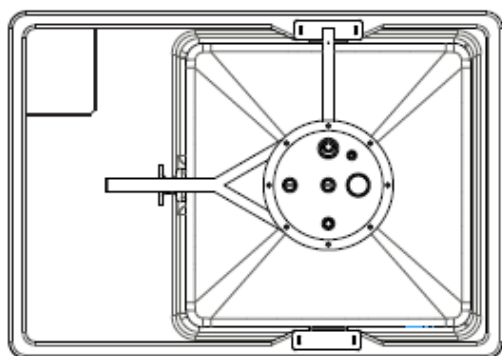
Anlage 1.10



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Nalco Porta-Feed System 416 liter plastic Mini Plus Base Unit and containment Basin Palette

Anlage 1.11

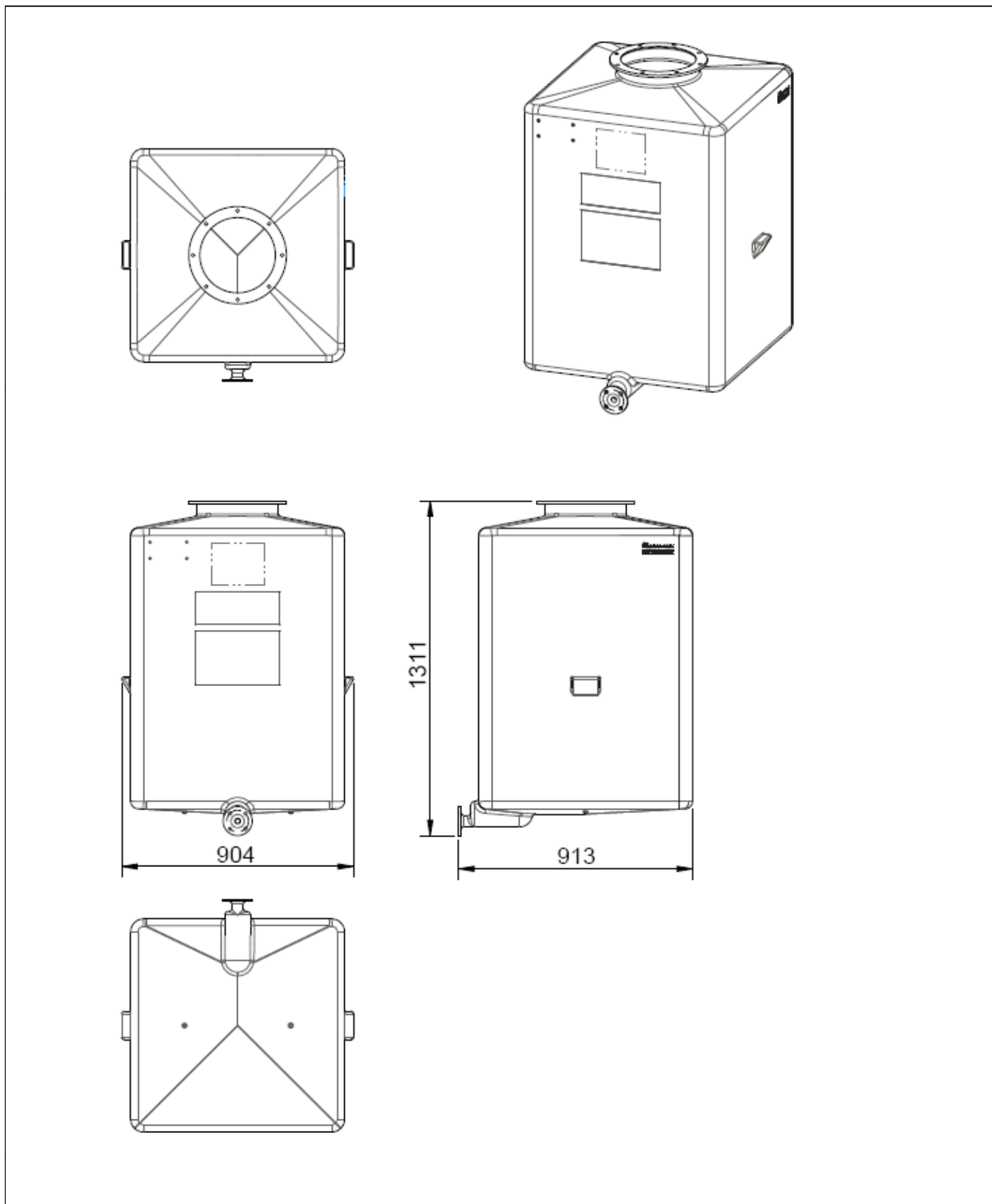


Teilnr.	Beschreibung	Anlage
10	Behälter	1.13
11	Auffangvorrichtung	1.14
12	Palette	1.15
5	Deckel	1.6

Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Nalco Porta-Feed System 770 liter plastic Junior Plus Base Unit and containment Basin
 Übersicht

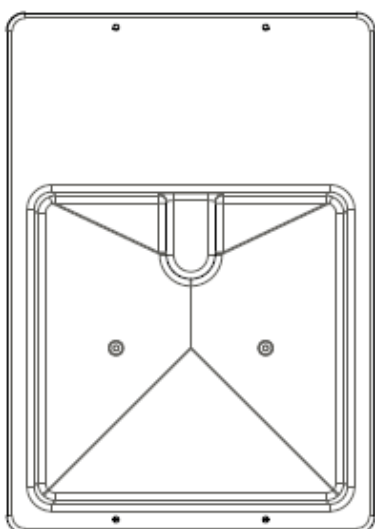
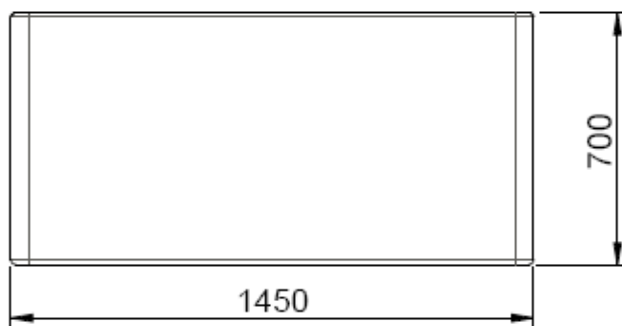
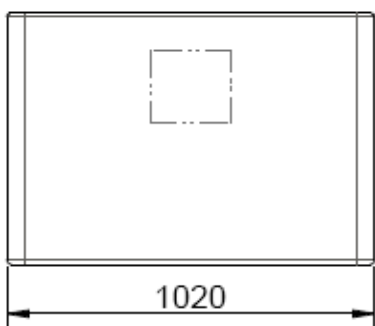
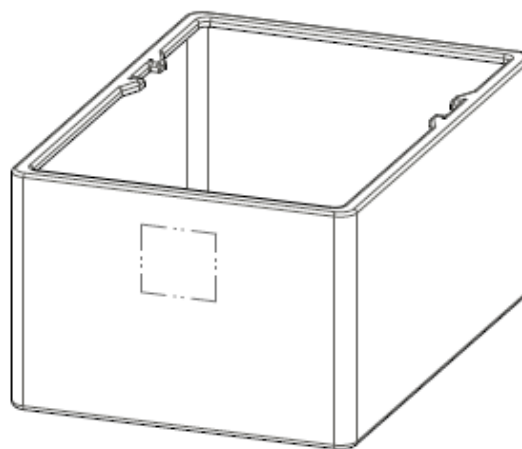
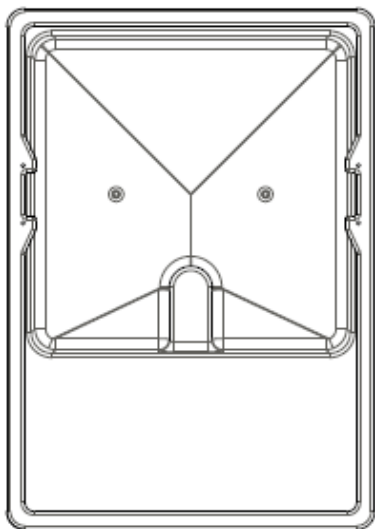
Anlage 1.12



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System 770 liter plastic Junior Plus Base Unit and containment Basin Behälter

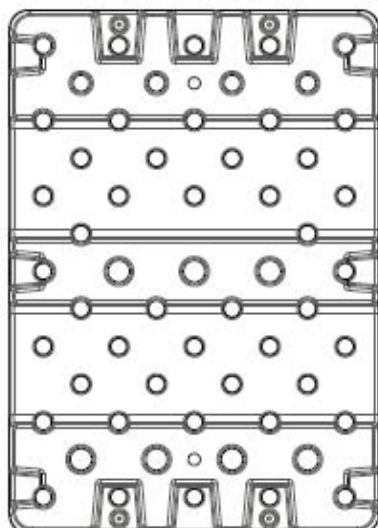
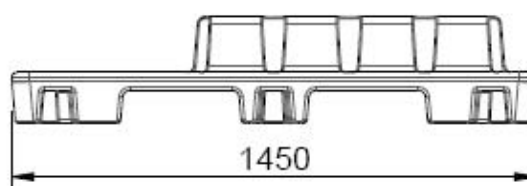
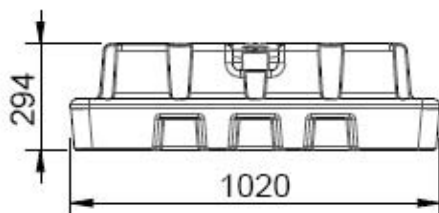
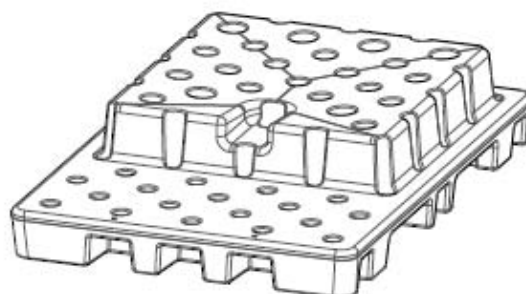
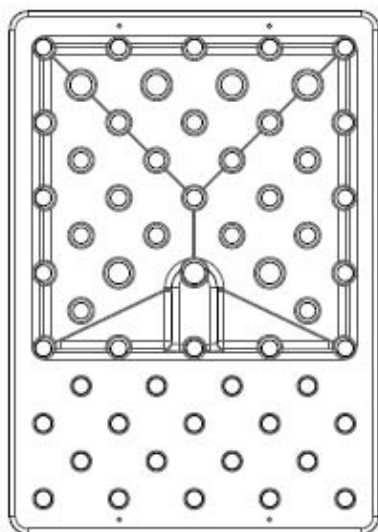
Anlage 1.13



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System 770 liter plastic Junior Plus Base Unit and containment Basin
Auffangvorrichtung

Anlage 1.14



Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-Feed System aus Polyethylen (PE-LMD) Typ: Micro 230 l, Mini 416 l und Junior 770 l

Nalco Porta-Feed System 770 liter plastic Junior Plus Base Unit and containment Basin Palette

Anlage 1.15

**Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-
Feed System aus Polyethylen (PE-LMD)
Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I**

**Anlage 2
Seite 1 von 1**

Werkstoffe

Formmassen für Behälter / Behälterkombination

(1) Zur Herstellung der Behälterkombination (Behälter, Auffangbehälter, Palette und ggf. Sockel) darf nur die Formmasse Lupolen 3621 M RM der Fa. Basell Polyolefins GmbH mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-483 und den darin genannten Materialkennwerten verwendet werden.

(2) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig.

**Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-
Feed System aus Polyethylen (PE-LMD)
Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I**

**Anlage 3
Seite 1 von 1**

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälter zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-)Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich. Alle Stutzenöffnungen sind durch Aufschrauben der Verschlusskappen zu schließen.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Behälter sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.3 Auf- und Abladen

(1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

(2) Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Behälter gesichert werden.

(3) Stutzen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Behälter über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

(1) Die Behälter sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Behälter nicht beschädigt werden.

(3) Die Behälter dürfen nicht in der Auffangvorrichtung eingestellt transportiert werden.

2.5 Lagerung

(1) Bei Zwischenlagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen. Die Behälter dürfen nicht länger als sechs Monate der Freibewitterung ausgesetzt werden.

(2) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass kein Niederschlagswasser zwischen Innenbehälter und Auffangbehälter gerät.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers zu verfahren.

¹ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

**Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-
Feed System aus Polyethylen (PE-LMD)
Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I**

**Anlage 4
Seite 1 von 2**

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Hersteller hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand des Ü-Zeichens nachzuweisen, dass der Werkstoff dem in Anlage 2 genannten Werkstoff entspricht.

1.2 Behälter

(1) An den Behälterkombinationen sind die in Tabelle 1 genannten Prüfungen durchzuführen, wobei die in den Tabellen 2 bis 4 genannten Messwerte einzuhalten sind. Die Prüfung der Wanddicken im Bodenbereich und in den Flächen ist an mindestens je 5 über das gesamte Bauteil verteilten Stellen vorzunehmen.

Tabelle 1: Prüfungen und Prüfgrundlage

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206 ²	Aufzeichnung	jeder Behälter
Wanddicken, Behältermassen	s. Tabelle 2 bis 4 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfdrücke s. BPG ³ , Abschnitt 3.4.1 (7)		

Tabelle 2: Mindestwanddicken, -behältermassen Behälterkombination Micro

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwert		
		Behälter	Auffangvorrichtung	Sockel
Wanddicke [mm]	im Bodenbereich	6,6	3,1	-
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	5,2	5,8	-
Masse [kg]	Behälter ohne Zubehör	18,4	29,9	6,0

*) Auffangvorrichtung ohne Sockel mit Palette

Tabelle 3: Mindestwanddicken, -behältermassen Behälterkombination Mini

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwert		
		Behälter	Auffangvorrichtung	Sockel
Wanddicke [mm]	im Bodenbereich	7,6	6,1	-
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	8,0	6,9	-
Masse [kg]	Behälter ohne Zubehör	32,4	39,2 ^{*)}	11,8

*) Auffangvorrichtung ohne Sockel mit Palette

² Merkblatt DVS 2206:1975-11
³ BPG:1984-12

Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen
Bau- und Prüfgrundsätze für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Thermoplasten

**Rotationsgeformte Behälterkombinationen Nalco Porta-
Feed System aus Polyethylen (PE-LMD)**
Typ: Micro 230 I, Mini 416 I und Junior 770 I

Anlage 4
Seite 2 von 2

Übereinstimmungsnachweis

Tabelle 4: Mindestwanddicken, -behältermassen Behälterkombination Junior

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwert	
		Behälter	Auffangvorrichtung
Wanddicke [mm]	im Bodenbereich	8,2	4,8
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	8,3	6,1
Masse [kg]	Behälter ohne Zubehör	46,9	59,3 ^{*)}

^{*)} Auffangvorrichtung einschließlich Sockel und Palette

(2) Im Zeitraum der Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind alle Behältertypen in die Prüfung einzubeziehen.

(3) Der Hersteller hat sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die Eigenschaften, Maße und Passungen der Bestandteile der Behälterkombination den geprüften Baumustern, der zeichnerischen Anlage 1 bis 1.15 sowie den im Gutachten Nr. 98804/11 vom 13.12.2011 der SKZ TeConA GmbH in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme vom 17.08.2012 und 30.08.2012 festgelegten Anforderungen entsprechen.

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung jedes Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Behälter geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu bestimmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Abschnitt 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 1 dieser Anlage entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.